

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgerbeschwerde gem. § 24 GO: Zustand des nördlichen Rheinparks (Az.: 02-1600-23/13)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	24.03.2014

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe und befürwortet die Aufstellung von Abfallbehältern im Bereich der Landzunge entlang des Mülheimer Hafens. Sie spricht sich für die Fortführung des bisherigen Pflegekonzeptes aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent wendet sich in seiner Eingabe gegen den Zustand der Landzunge entlang des Mülheimer Hafens.

Das Gelände der Landzunge entlang des Mülheimer Hafens ist nicht, wie von dem Petenten angeführt, Teil des Rheinparks. Der Rheinpark erstreckt sich nach Norden bis zur Zoobrücke. Nördlich der Zoobrücke schließt sich dann der sog. Jugendpark und hieran der von dem Petenten angesprochene Bereich der Landzunge an. Die Flächen sind im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und sind von der Stadt Köln langfristig gepachtet worden um der Mülheimer Bevölkerung Erholungsflächen und eine Zuwegung zum Rheinpark zur Verfügung zu stellen.

Für den Rheinpark und die Landzunge ist das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen und für den Jugendpark das Amt für Kinder, Jugend und Familie und als Träger für das dortige Jugendzentrum die Jugendzentren Köln GmbH zuständig.

Die Landzunge ist als Grünfläche festgesetzt, so dass hier die Grünflächenordnung der Stadt Köln Gültigkeit hat. Darüber hinaus ist die Landzunge über den Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Aufgrund dieser Ausweisung und der durch die Höhenlage bedingten häufigen Überflutung ist der Bereich der Landzunge ganz bewusst naturnah gestaltet worden. Der naturnahe Charakter der Anlage in unmittelbarer Nähe zum Zentrum von Mülheim wird von vielen Menschen sehr geschätzt. Darüber hinaus hat dieser Bereich auch für Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Insofern sind die Grünpflegintervalle gegenüber denen des Rheinparks bewusst abgestuft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gar keine Pflege stattfindet und die Landzunge sich selber überlassen wird und zuwächst.

Aufgrund dieses besonderen Charakters der Anlage und der direkten Lage am Rhein wird die Landzunge vor allen in den Sommermonaten intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Entsprechend der Grünflächenordnung ist Grillen, entgegen den Vorgaben für den Rheinpark, in diesem Bereich erlaubt

und wird deshalb auch nicht geahndet. Offenes Feuer dagegen ist nicht erlaubt und wird vom Ordnungsamt auch ordnungsbehördlich verfolgt.

Wie auch in anderen Grünanlagen von Köln, kommt es aufgrund der intensiven Nutzung leider auch hier zu erheblichen Müllhinterlassenschaften. Für die Beseitigung des Mülls hatte das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen in den vergangenen Jahren die KGAB (Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH) beauftragt. Aufgrund des hohen Müllaufkommens und der Tatsache, dass die KGAB zeitweise nicht ausreichend Personal abstellen konnte, hat die Verwaltung die Reinigung dieses Bereiches ab dem 1.1.2014 den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB) übertragen. Die Reinigungsintervalle sind bedarfsgerecht ausgerichtet.

Von Seiten des Petenten werden neben der allgemeinen Kritik auch konkrete Ereignisse aufgeführt, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

So hatte eine größere Personengruppe auf dem Gelände vorübergehend gelagert. Die Situation wurde vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen mit Hilfe der Polizei und des Ordnungsamtes geklärt. Die AWB übernahmen anschließend die Reinigung.

Darüber hinaus wurden Teile des Geländes auch legal von verschiedenen Veranstaltern für Zeltlager genutzt. So fand u. a. die gamescom in diesem Zeitraum statt. Der Veranstalter war zur abschließenden Reinigung verpflichtet und hat diese auch durchgeführt.

Einmalig war auch die vom 29.7.13 bis 5.9.13 andauernde Baumpflegeaktion. Diese Maßnahme war aufgrund der intensiven Nutzung des Geländes und der bestehenden akuten Gefahr durch den zum Teil überalterten Baumbestand unabwendbar. Zur Gefahrenabwehr mussten die Baumpflegemaßnahmen auch während der Vogelschutzzeit durchgeführt werden und stellen insofern keinen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar.

Die Untere Landschaftsbehörde wurde vorsorglich aufgrund von Fledermäusen und eventuell brütender Vögel eingebunden. Es wurden keine gesunden Bäume gefällt. Im Zuge der Baumpflegemaßnahmen wurde das Areal aus Sicherheitsgründen großräumig für den Publikumsverkehr abgesperrt. Die mit den Baumpflegearbeiten beauftragte Gartenbaufirma hatte noch einige Tage nach Öffnung des Areals mit dem Abtransport restlicher Zweige zu tun. Grundsätzlich wird kein Astschnitt liegen gelassen.

Der Petent bittet um Prüfung folgender Maßnahmenvorschläge:

- Verbindliche Umsetzung und Kontrolle regelmäßiger (in der Sommersaison) täglicher Reinigungsintervalle einschl. der notwendigen Qualitätssicherung.
 - Die AWB wurde mit der Beseitigung des Abfalls beauftragt. Die Reinigung erfolgt bedarfsgerecht.
- Erneuerung und Erhaltung der Beschilderung von Ver- und Geboten bei der Parknutzung insbesondere auch Hinweis auf das Verbot offener Feuer, Maßnahmen zur Durchsetzung
 - Die Grünflächenordnung verbietet die Anlage offener Feuer. Die Grünflächenordnung gilt in allen Kölner Grünanlagen. Die Beachtung der Vorschriften wird vom Ordnungsamt im Rahmen der Prioritätensetzung überprüft und bei Verstößen entsprechend geahndet. Die zusätzliche Aufstellung von Verbotsschildern wird deshalb als nicht erforderlich angesehen
- Zeitnahe Beseitigung von Alt-, Schnitt- und Schwemmhölzern zur Prävention offener Feuer.
 - Werden Schnittmaßnahmen an Bäumen durchgeführt, wird dieses vollständig von dem jeweiligen Auftragnehmer entfernt. Da der Bereich der Landzunge periodisch überflutet wird, bleibt es nicht aus, dass auch Schwemmgut anlandet. Größere Ansammlungen von Schwemmhölzern werden nach einem Hochwasser aufgenommen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten und Ressourcen können leider nicht sämtliche Hölzer entfernt werden.

- Schonende Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten unter Vermeidung von Schäden an Flora und Fauna.
 - Der Bereich der Landzunge ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus sind bei der Durchführung von Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. An diese Vorgaben ist die Verwaltung gebunden.
- Aufstellen von Behältern zur Müllentsorgung (im gesamten Areal findet sich aktuell keine entsprechende Möglichkeit).
 - Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hat die Forderung zum Aufstellen von Papierkörben an die AWB gemeldet und diese mit der Aufstellung beauftragt.

Anlagen